

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein und des § 35 des Landesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.03.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Im Bereich des Strandabschnittes C-D wird ein Hundestrand auf einer Länge von 130 m gemäß anliegendem Lageplan errichtet.

Artikel 2

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg/H., den 03.04.2013

(L.S.)

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

gez. Bruhn

